

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/061

Rechnungsprüfungsamt

Federführung: Kuchelmeister, Claus
Telefon: +49 7021 502-506

AZ: RPA-Ku
Datum: 30.04.2020

**Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 der
Stadt Kirchheim unter Teck**
- Kenntnisnahme vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- Feststellung der Jahresrechnung

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.05.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2015 (ö)
Anlage 2 - Feststellung der Jahresrechnung 2015 (ö)

BEZUG

Haushaltsjahr 2015

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: RPA (2x), 341, 342
Mitzeichnung von: 340, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Die Feststellung der Jahresrechnung 2015 ist dem Leitsatz „Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Abteilung Finanzen, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/061 dargestellt.
2. Feststellung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Kirchheim unter Teck gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), wie in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2020/061 dargestellt. Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.
3. Auftrag an die Verwaltung, den Planvergleich der zukünftigen Jahresabschlüsse nach § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - analog zum Jahresabschluss 2015 - nach der Mindestgliederung der §§ 2 - 4 GemHVO aufzustellen.

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß § 95 b Abs. 1 S. 2 GemO hat der Gemeinderat den Jahresabschluss festzustellen. Die Jahresrechnung 2015 wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Schlussbericht ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kirchheim unter Teck hat die Jahresrechnung 2015 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der §§ 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 112 GemO und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) war das zu prüfende Haushaltjahr 2015 das dritte Jahr der Doppik.

Den Schwerpunkt der Prüfung bildet dabei stets die sachliche (rechtliche Prüfung) und weniger der rechnerische Nachvollzug. Dieser tritt jedoch bei der Prüfung der Gesamtabchlusszahlen, also den Salden in den Vordergrund.

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- bei den Erträgen , Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt waren,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt thematische Schwerpunktbereiche auf rechtliche und sachliche Richtigkeit und wirtschaftliche Effizienz. Über die durchgeführten Prüfungen fertigte das Rechnungsprüfungsamt unterjährig Teilprüfberichte entsprechend § 17 GemPrO. Diese stellen nach § 110 Abs. 2 GemO das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung (Prüfbericht) dar. Der Schlussbericht selbst enthält neben der förmlichen Prüfung des Abschlusses daher nur die wesentlichen Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse, welche mit der Feststellung der Jahresrechnung als Ganzes in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit als Grundlage der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Hierbei kommt der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

Die Prüfung beschränkte sich nach § 15 GemPrO auf Schwerpunkte und Stichproben im Rahmen einer internen Prüfungsplanung. Dabei berücksichtigt die Prüfplanung Risikofaktoren und wirtschaftliche Bedeutung bei der Prüfhäufigkeit.

Durch den äußerst aufwändigen Umstellungsprozess und grundsätzlichen Paradigmenwechsel auf die Doppik zum 01.01.2013 sowie der erstmaligen Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind spürbare Verzögerungen bei der Haushaltsrechnung, der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt aufgetreten.

Ein solcher Paradigmenwechsel im Finanzwesen führt naturgemäß auch allein deshalb bereits zu einem stark erhöhten Arbeitsaufkommen, weil die technischen Grundlagen und das Fachwissen über diese Rechnungslegung erst aufgebaut werden müssen. Dies schließt die sich verändernden Prüfansätze und Prüfinhalte nach Aufstellung der Jahresrechnung ein.

Insbesondere musste nach der Aufstellung der Jahresrechnung 2013 zwingend die Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz vorangehen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz gestaltete sich äußerst kompliziert, da die Akten der Vermögensbewertung einzeln zerstreut und ohne feste Zusammengehörigkeit über die gesamte Verwaltung verteilt waren, so dass es in der Praxis äußerst mühsam war, die jeweiligen Vermögensgruppen zusammen gehörend zu prüfen. Durch mehrmalige Berichtigungen war die Transparenz der Vorgänge sehr schwierig nachzuvollziehen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz nahm daher außerordentlich viel Zeit in Anspruch. Nach Erstellung des Prüfberichtes konnte die Feststellung der Eröffnungsbilanz dann im November 2018 im Gemeinderat beschlossen werden. Dadurch sind auch bei der Prüfung der Jahresabschlüsse deutliche Fristüberschreitungen entstanden.

Über den kassenmäßigen Abschluss, sowie die haushaltsrechtliche Situation ist ein ausführlicher Bericht erstellt, der als Anlage beigefügt ist. Außerdem sind in dem Bericht Einzelfeststellungen und Ergebnisse über thematische Schwerpunktprüfungen aufgeführt.

Die Prüfungsergebnisse belegen eine ordnungsgemäße Haushaltsführung. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2015 in der vorgelegten Fassung, gemäß § 95 b Abs. 1 S. 2 GemO festzustellen.

2. Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b GemO mit den Werten aus der Anlage 2 festgestellt.

3. Planvergleich der Jahresabschlüsse künftig weiterhin nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 Gemeindehaushaltsverordnung

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2013 wird der gesetzlich vorgeschriebene Plan/Ist-Vergleich des Jahresabschlusses der Stadt Kirchheim unter Teck gemäß § 51 GemHVO nach der Mindestgliederung der §§ 2 - 4 GemHVO auf Ebene der Teilhaushalte im Rechenschaftsbericht zusammengefasst dargestellt. Im Rahmen einer vollständigen Überarbeitung des Leitfadens zum Jahresabschluss (2. Auflage, Dezember 2018) wurde die Regelung vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Mindestgliederung konkretisiert. Grundsätzlich gibt die Struktur des Haushaltsplanes in Konten, Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten, Schlüsselprodukte und Investitionen auch die entsprechende Struktur des Jahresabschlusses vor. Ein Haushaltsplan, der lediglich die rechtlich vorgegebene Mindestgliederung beinhaltet, zieht einen ebenso minimalistischen Jahresabschluss nach sich; ein differenzierterer Haushaltsplan zieht auch einen differenzierteren Jahresabschluss nach sich. Allerdings steht es dem Gemeinderat frei, die Verwaltung von einer detaillierten, dem Haushaltsplan vergleichbaren, über die rechtlich vorgegebenen Mindestinhalte nach §§ 2-4 Gemeindehaushaltsverordnung hinausgehenden Vorlage des Jahresabschlusses zu befreien.

Diese geänderten Rahmenbedingungen müssen mit dem Jahresabschluss 2018 umgesetzt werden. Sofern die seither vorgelegte Form beibehalten werden soll, muss ein entsprechender Beschluss vom Gemeinderat gefasst werden. Bislang werden bereits sämtliche Investitionen und Schlüsselprodukte dargestellt. Auf die Darstellung der einzelnen Produktgruppen wurde - insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Rechenschaftsberichts - bislang verzichtet. Die Verwaltung schlägt vor, bis auf weiteres die seitherige Form beizubehalten. Tiefergehender Information können über die Abteilung Finanzen bezogen werden. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt auf eine tiefergehende Gliederung umgestellt werden.